# BEBAUUNGSPLAN NR. 29

Maßstab 1:200

## STADTZENTRUM

## Änderung 7 A

– vereinfachtes Verfahren –

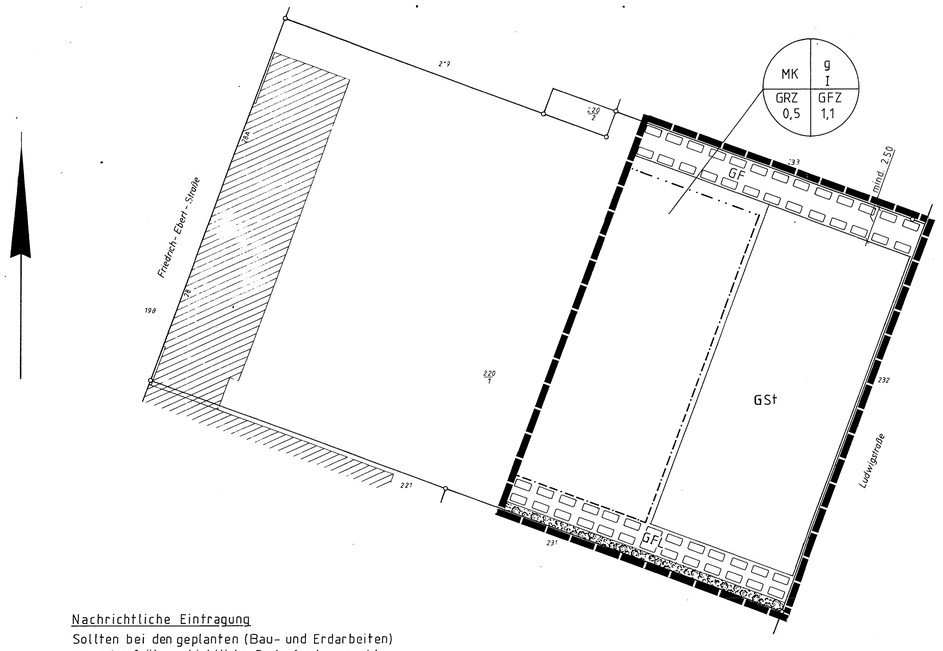


Nachrichtliche Eintragung

Sollten bei den geplanten (Bau- und Erdarbeiten) ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde gemäß Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen.

Textliche Festsetzung

x Stellplätze zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Flurstücks 220/1 gemäß § 52 (2) NBauO

Planzeichenerklärung

—·—·— Baulinie EG

— — — Baugrenze EG

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Nordenham
Gemarkung Nordenham

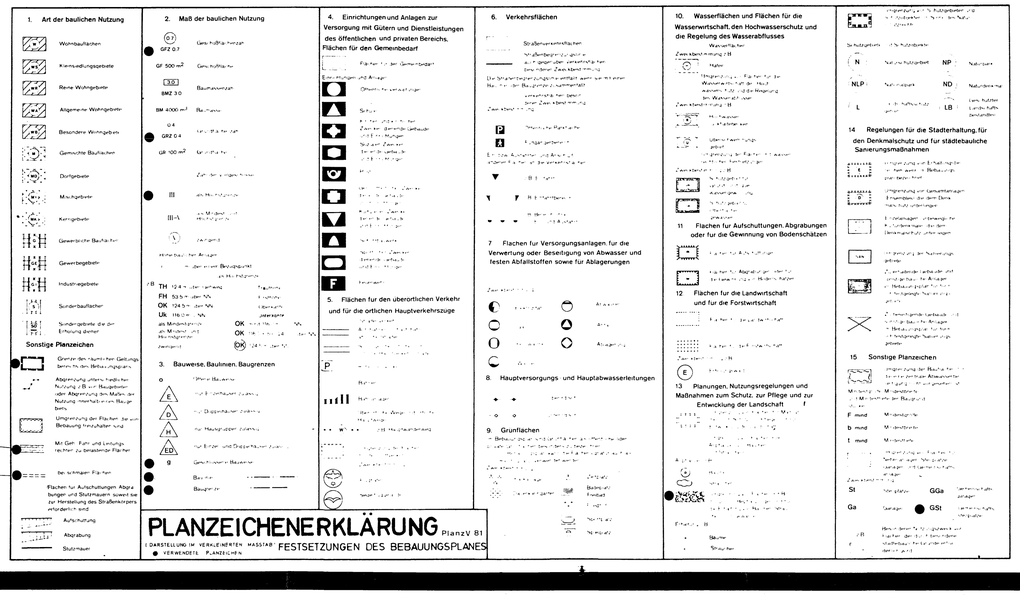


## PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 2 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBL I S. 2253) ~~ZULETZT GEÄNDERT DURCH~~ VOM UND DER §§ 56, 40 UND 80 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) IN DER FASSUNG VOM 6.6.1986 (GVBL S. 157) ~~ZULETZT GEÄNDERT DURCH~~ VOM UND DER VO ZUR DURCHFÜHRUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (DVO-BAUNVO) VOM 7.11.1972 (GVBL S. 485) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VO VOM 27.6.1980 (GVBL S. 229) ~~ZULETZT GEÄNDERT DURCH~~ VOM HAT DER RAT DER ~~GEMEINDE~~ STADT NORDENHAM FÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 29 FÜR DEN RAUM BEGRENZT VOM ~~VERMERKEN~~ TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ~~ZU DEN~~ DER ANLAGE ~~ZU DIESEM~~ BESTANDTEIL DIESER SATZUNG IST DIE UMGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ~~ALLEN~~ DIESER SATZUNG BESTIMMT.

NORDENHAM, 16.05.1988

BÜRGERMEISTER
G. EDE

STADTDIREKTOR
DR. L. KNIPPERT

1) Zutreffendes gem. beiden Stadt einsetzen
2) Erforderlichenfalls Bebauungsplan der früheren Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen

## VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1987 DIE ~~AUFSTELLUNG~~ Änderung DES BEBAUUNGSPLANES NR 29 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 1 BAUGB AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

STADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG NORDENHAM FLUR 13 MAßSTAB 1:1000
STAND 17.12.1986
HERAUSGEBER KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BRAKE, DEN

KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER

VERM.-OBERRAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Hochbau- u. Stadtplanungsamt der STADT NORDENHAM

NORDENHAM DEN 13.01.1988

I.A.

DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER STADT ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM
UM UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM

DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

VOM BIS VOM BIS VOM BIS

DEN

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN ~~NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN~~ GEMÄSS § 13 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 15.03.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

NORDENHAM DEN 16.05.1988

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE, UNTER AUFLAGEN, MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 ABS 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 AHS 2 UND 4 BAUGB AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

DEN

UNTERSCHRIFT

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Zuständige höhere Verwaltungsbehörde einsetzen

DIE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES, DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS UND DES BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 13.05.1988 IM AMTSBLATT NR. 19, FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK WESER-EMS BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT WIRKUNG VOM 13.05.1988 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NORDENHAM DEN 16.05.1988

STADTDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen
im vereinfachten Verfahren

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER § 4 ABS 1 SATZ 1 NR 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Nordenham DEN 09. MRZ. 1994

STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MANGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN

STADTDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

Bebauungsplan Nr. 29 (Stadtzentrum)
– Änderung 7 A –
der
STADT NORDENHAM

Gebiet „Nordenhamer Mond"

Übersichtsplan
Maßstab 1:5000